

# Die »Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam« \*

Hans Zirker

## Vorüberlegungen

Wo es im Gespräch zwischen Muslimen und Christen um das Thema der Menschenrechte geht, kann man nicht neben eine Erklärung islamischer Menschenrechte zum Vergleich und zur Diskussion ein entsprechendes christliches Dokument stellen, weil es ein solches nicht gibt. Höchst bedeutsam ist in diesem Zusammenhang zwar die „*Erklärung über die Religionsfreiheit*“ des *Zweiten Vatikanischen Konzils*<sup>1</sup>; aber sie ist inhaltlich auf ein einzelnes Element begrenzt und eine Äußerung nur der katholischen Kirche. Darüber hinaus liegen zwar aus den verschiedenen Kirchen auch weiter gefasste Stellungnahmen zu den Menschenrechten vor; aber sie wollen selbst gerade keinen eigenen Katalog von Menschenrechten aufstellen; ihr Bezugspunkt ist in erster Linie die „*Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*“ der *Vereinten Nationen* von 1948. Diese ist zwar in vielem von Erfahrungen der westlichen Welt geprägt, damit auch von der Geschichte des Christentums; doch wurde sie von vielen nichteuropäischen, auch islamisch geprägten Staaten mitunterzeichnet (einer der wenigen Staaten, die sich der Zustimmung enthielten, war Saudi-Arabien) und versteht sich selbst als eine politische Willenserklärung, die über alle religiösen und weltanschaulichen Begründungen hinausreicht und das Ideal bekundet, für das alle Staaten einstehen sollten. Eine Willenserklärung ist aber noch keine Rechtsordnung. Entscheidend ist, wie sie in den einzelnen Staaten in die Verfassungen und Gesetze übertragen wird. Außerdem ist zu beachten, welche Staaten die später geschaffenen internationalen Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte anerkannt haben (u.a. die Verträge über bürgerliche und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, die Konventionen gegen die Diskriminierung der Frau von 1980, gegen die Folter 1984, über den Schutz der Rechte der Kinder von 1989).

Diese komplexe Situation von politischen Idealen und Realitäten zu beurteilen ist nicht die eigentliche Sache des Theologen. Er kann sich nur im Maß seiner Kompetenz daran beteiligen, sie zu erörtern, zu verantworten und zu stärken. Erst recht ist es erklärungsbedürftig, wenn sich ein christlicher Theologe in diesem Zusammenhang mit einem islamischen Dokument befasst.

Ich lese die »*Kairoer Erklärung der Menschenrechte*«<sup>2</sup>, die am 5. August 1990 von 45 Außenministern der »Organisation der Islamischen Konferenz« verkündet wurde, von mehreren Voraussetzungen her:

---

\* Für die Online-Publikation überarbeitete Fassung eines Vortrags im Rahmen einer Tagung der Islamischen Akademie Köln Islah, veröffentlicht in: *Moslemische Revue* 21 (76), 2000, 54–66; der Charakter der Rede wurde belassen.

<sup>1</sup> In: *Kleines Konzilskompendium*, hg. v. Karl Rahner u. Herbert Vorgrimler, Freiburg 1966 u.ö., 655–675.

<sup>2</sup> Die deutsche Fassung ist abgedruckt z.B. in: *Cibedo* 5, 1991, 178–184; Organisation der islamischen Konferenz: *Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam*. Der Text ist auch online verfügbar über [http://www.aidlr.org/german/mag/36\\_1%20-5.pdf](http://www.aidlr.org/german/mag/36_1%20-5.pdf) (Unterstreichungen sind im Folgenden immer von mir).

- als *Staatsbürger*, der zur Verfassung dieses Staates, dem Grundgesetz, und damit auch zu den Menschenrechtserklärungen der Vereinten Nationen steht (und unterstelle selbstverständlich niemandem unter uns, dass er dies nicht auch tue);
- als *christlicher Theologe*, der die biblischen Zeugnisse und die Christentumsgeschichte im Blick hat und dabei auch deren zwiespältige Beziehungen zu den Menschenrechten sieht;
- vor allem aber als ein *Theologe, der sich schon lange bemüht, den Islam in seiner Geschichte und Theologie zu studieren* (dabei in besonderer Weise den Koran); der sich bemüht, mit Musliminnen und Muslimen zu sprechen, seine Sicht mitzuteilen, die der anderen sorgfältig wahrzunehmen und ihr gerecht zu werden, so weit er es kann. Wir müssen uns ja nicht in allem einig werden, um miteinander sprechen und voneinander lernen zu können.

Dabei weiß ich, dass die Kairoer Erklärung über die Menschenrechte im Islam grundsätzlich nur eine neben anderen ist<sup>3</sup>, nach muslimischem Verständnis Menschenwerk, auch wenn sie sich auf die Prinzipien des Koran beruft. Sie könnte missglückt sein, ohne dass dafür der muslimische Glaube haftbar gemacht werden müsste – sie könnte z.B. die muslimischen Prinzipien verfehlen, könnte etwas für allgemeingültig erklären, was es nicht ist, könnte den Koran in einer Weise interpretieren, die von vielen Musliminnen und Muslimen nicht geteilt wird.<sup>4</sup> Dies zu beurteilen, ist hier nicht meine Aufgabe. Auf jeden Fall: Was ich zur Kairoer Erklärung der Menschenrechte sage, sage ich nur über sie und nicht über „den“ Islam (den es so einheitlich ohnehin nicht gibt, auch nicht in dieser Sache der Menschenrechte).

Vieles finde ich in der Kairoer Erklärung, das weithin Zustimmung erfahren kann; aber es kommen mir dabei auch Fragen, Bedenken und Widerstände. Sie müssen nicht unbedingt

---

Daneben beachtenswert ist die zeitlich vorausgehende, nichtstaatliche »Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung« des »Islamrats für Europa« (einer in London ansässigen nicht-offiziellen Vertretung der Organisation der Islamischen Konferenz) von 1981, übers. und kommentiert von *Martin Forstner*, Cibedo-Dokumentation, Nr. 15/16, Juni/Sept. 1982. Vgl. dazu *Andreas Meier*, Der politische Auftrag des Islam. Programme und Kritik zwischen Fundamentalismus und Reformen. Originalstimmen aus der islamischen Welt, Wuppertal 1994, 516–526; *Ali Merad*, Zur »Allgemeinen Islamischen Menschenrechtserklärung«, in: *Johannes Schwartländer (Hg.)*, Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte, Mainz 1993, 443–449.

<sup>3</sup> Vgl. zur „Allgemeinen islamischen Menschenrechtserklärung“ (s. Anm. 2) *Hans Zirker*, Islam. Theologische und gesellschaftliche Herausforderungen, Düsseldorf 1993, 267–270, online verfügbar über <http://duePublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet?id=10935>, 218–221:

<sup>4</sup> Aus der Fülle muslimischer Stimmen zur Menschenrechtsdiskussion vgl. beispielsweise *Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh*, Dialogue conflictuel sur les Droits de l'Homme entre Occident et Islam, in: *Islamochristiana* 17, 1991, 53–82; *ders.*, Les musulmans face aux droits de l'homme (Religion, droit et politique. Etudes et documents), Bonn 1994; *Mohammed Arkoun*, Der Ursprung der Menschenrechte aus der Sicht des Islam, in: *Hans Küng / Karl-Josef Kuschel (Hg.)*, Weltfrieden durch Religionsfrieden. Antworten aus den Weltreligionen, München 1993, 53–66; *Mohammed Charfi*, Die Menschenrechte im Bezugsfeld von Religion, Recht und Staat in den islamischen Ländern, in: *J. Schwartländer (s. Anm. 2)*, 93–118; *Abdul A'la Mawdudi*, Human Rights in Islam, Leicester (1976) 1980; *A. Merad (s. Anm. 2)*; *Abdullahi Ahmed An-Na'im*, Koran, Schari'a und Menschenrechte: Grundlagen, Defizite und zukünftige Perspektiven, in: *Conc* 26, 1990, 129–134; *Ridwân Al-Sayyid*, Contemporary Muslim Thought and Human Rights, in: *Islamochristiana* 21, 1995, 27–41; *Mohamed Talbi*, Recligionsfreiheit – Recht der Menschen oder Berufung des Menschen? , in: *J. Schwartländer (s. Anm. 2)*, 242–260.

ausgeräumt werden. Wir haben politische und gesellschaftliche, auch religiöse Verhältnisse, in denen wir sie weitgehend gelassen hinnehmen können – wie weit gelassen, mag man immer wieder neu erörtern. Die Erfahrungen können sich ändern.

## 1. Zur Autorschaft der Kairoer Erklärung der Menschenrechte

In der Präambel heißt es:

*Die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz betonen ...*

Diese Konferenz ist ein 1969 gegründeter Zusammenschluss von derzeit (2006) 57 „islamischen Staaten“. Ihre Mitglieder bilden zwei Ebenen: die politisch-geschäftliche der Außenministerkonferenz und die höchst-repräsentative der Gipfelkonferenz aus Königen, Staatsoberhäuptern und Regierungschefs. Die Kairoer Erklärung wurde nur von den Außenministern unterzeichnet und nicht offiziell von der Organisation der Konferenz bestätigt.

Keiner der beteiligten Staaten hat seine Rechtsordnung nach diesem Menschenrechtskatalog korrigiert. In ihm heißt beispielsweise:

*Über Verbrechen oder Strafen wird ausschließlich nach den Bestimmungen der Scharia entschieden. (Art. 19 d)*

Aber das Strafrecht der meisten der Staaten der Organisation entspricht dem nicht, sondern sucht einen Kompromiss mit anderen Rechtsvorstellungen. Der politische Rang derer, die die Erklärung unterschrieben, hatte also keine entsprechenden politischen und rechtlichen Folgen. Sie ist von vornherein in doppelter Weise relativiert: als Ideal gegenüber der Realität, als Entwurf gegenüber offiziell sanktionierten Normen. Dennoch ist sie ein günstiges Dokument, um den Gedanken der Menschenrechte im Blick auf bestimmte religiöse Vorgaben zu erörtern.

## 2. Charakter und Geltungsgrund

Zurecht wird oft hervorgehoben, dass die Kairoer Erklärung nicht nur auf die *Rechte*, sondern auch auf die *Pflichten* der Menschen Wert legt. Dies ist nicht zu bestreiten, gilt aber grundsätzlich für alle Menschenrechtserklärungen; denn das Recht, das dem einen zukommt, hat immer für andere auch die Pflicht zur Folge, dieses Recht zu wahren. Wo allen Rechte zugesprochen wird, haben auch alle Pflichten (soweit sie überhaupt in der Lage sind, Pflichten zu erfüllen). So ergibt sich die Aussage:

*Es besteht die Pflicht, Kriegsgefangene auszutauschen (Art. 3a)*

aus dem hier nicht formulierten Satz: Kriegsgefangene haben den rechtlichen Anspruch, ausgetauscht zu werden. (Im Kontext steht nur: „Kriegsgefangene haben das Recht auf Nahrung, Unterkunft und Bekleidung.“) Offensichtlich liegt der Kairoer Erklärung daran, neben den Rechtsansprüchen vor allem die moralischen Verpflichtungen.

Wichtiger für ihre Einschätzung ist freilich anderes: Von vornherein beruft sie sich darauf, dass sie

*die verbindlichen Gebote Gottes*

formuliert, wie sie

*in Gottes offenbarer Schrift enthalten und durch Seinen letzten Propheten überbracht worden sind ... (Präambel).*

Dementsprechend nimmt sie immer wieder Bezug auf die Scharia als die für alle, nicht nur für Muslime geltende Richtschnur und sagt über sich selbst grundsätzlich aus:

*Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt werden, unterstehen der islamischen Scharia. (Art. 24)*

Damit hat diese Erklärung insgesamt einen Charakter, in dem sie sich von den Menschenrechtsnormen der Vereinten Nationen und säkularer Staaten, etwa den Normen unseres Grundgesetzes, prinzipiell unterscheidet, selbst wenn sie inhaltlich mit diesen völlig konform wäre. (Um Missverständnisse abzuwehren, betone ich ausdrücklich, dass es mir völlig fernliegt, die Scharia nach einer verbreiteten polemischen Sicht als ein schreckliches Instrument religiöser Unterdrückung hinzustellen. Doch kann ich die wesentliche Differenz zu unserer staatlichen Grundordnung nicht übersehen.)

Zwar beginnt auch die Präambel unseres Grundgesetzes:

*Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott ...*

sie fährt aber fort

*... vor Gott und den Menschen ... hat das deutsche Volk ... kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.*

Das *Rechtssubjekt* ist hier also *nicht Gott*, sondern eine bestimmte *menschliche Gemeinschaft*. Selbstverständlich steht es jedem frei, Bestimmungen dieser Ordnung mit dem Willen Gottes zu identifizieren, aber dies ist dann eine nachträgliche gläubige Interpretation. Unsere Gesellschaft, unser Staat, gar die weltweite Gemeinschaft der Menschen haben nicht die Möglichkeit, sich unmittelbar auf Gottes Willen zu berufen. Dies können immer nur einzelne Gläubige oder auch Glaubensgemeinschaften. Diese aber haben keine gesetzgebende Gewalt für die Menschen und Gemeinschaften insgesamt, können also auch das, was sie als Gottes Gesetz anerkennen, nicht unmittelbar als gültige Rechtsordnung durchsetzen.

Ein Verständnis von Grund- oder Menschenrechten, wie es die Kairoer Erklärung der Menschenrechte erkennen lässt, ist dem neuzeitlichen Staat und unserer *religiös-pluralen Gesellschaft* fremd. Deren Verhältnis zu Religionen und Kirchen ist fundamental durch eine zunächst *negative* geschichtliche Erfahrung bestimmt: dass eine gesellschaftliche Ordnung, die rechtlich nicht von religiösen Glaubensüberzeugungen her angelegt und zusammengehalten ist, das friedfertige Zusammenleben eher fördert als eine religiöse; und dass umgekehrt die Komplikationen, ja Aggressionen in dem Maß wachsen, als religiöse Gemeinschaften darauf aus sind, ihre besonderen Normen als allgemeine rechtliche Verpflichtung der politischen Willensbildung überzuordnen – unter Berufung etwa auf „*das Wort Gottes*“, „*die Wahrheit*“, „*die Offenbarung*“, „*Gottes Gesetz*“ usw. Positiv gewendet, besagt die entsprechende Erfahrung: Zur Ordnung und zum Zusammenhalt eines Gemeinwesens kann ein *Minimalbestand von unveräußerlichen, lebensnotwendigen Grund-*

*rechten* hinreichen, die den Freiheitsraum sichern, in dem die Menschen immer wieder mit geordneten Spielregeln in politischer Auseinandersetzung und politischer Willensbildung gemeinsam ausmachen, was für sie darüber hinaus gelten und sie verpflichten soll.

Die weithin mit „*Säkularisierung*“ bezeichnete Lage der modernen Gesellschaften hat ihren Grund also primär nicht in einer areligiösen, gar religionsfeindlichen kulturellen Mentalität, sondern in der Notwendigkeit, *eine sozial umfassendere Basis* zu finden, *als die Religionen sie gewähren können*.

Die *christlichen Kirchen* taten sich lange mit dieser Grundordnung schwer (und es fällt ihnen manchmal bei bestimmten Auseinandersetzungen heute noch nicht leicht, sich mit ihr abzufinden; es kann hier also nicht darum gehen, das Christentum, gar den christlichen Glauben gegen den Islam auszuspielen). Die christlichen Kirchen haben aber dem neuzeitlichen Verständnis von Menschenrechten schließlich prinzipiell und nicht nur notgedrungen zugestimmt (für die katholische Kirche wäre neben der bereits genannten „*Erklärung über die Religionsfreiheit*“ von 1965 vor allem auch die Enzyklika von Johannes XXIII. „*Pacem in terris*“ von 1963 zu nennen<sup>5</sup>).

Der wesentliche Unterschied zwischen den nichtmuslimischen Menschenrechtsnormen und der Erklärung von Kairo betrifft demnach zunächst nur den gläubig vorausgesetzten *Geltungsgrund*. Damit ist noch nicht ausgemacht ist, wieweit auch die einzelnen *Inhalte* davon berührt werden.<sup>6</sup>

### 3. Einzelne Aussagen

#### a. Momente, die leicht allgemeine Zustimmung finden

Erklärungen so allgemeiner Art wie die der Menschenrechte sind – ob sie von muslimischer oder nichtmuslimischer Seite kommen – oft so erhaben wertvoll formuliert, dass man leicht mit ihnen übereinstimmen kann. Wer sollte z.B. etwas dagegen haben, wenn es heißt:

*Alle Menschen sind gleich an Würde, Pflichten und Verantwortung, und das ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Religion, politischer Einstellung, sozialem Status oder anderen Gründen. (Art. 1)*

*Jeder Mensch hat das Recht auf die Unverletzlichkeit und den Schutz seines guten Rufes und seiner Ehre zu Lebzeiten und auch nach dem Tod. (Art. 4)*

<sup>5</sup> Zur Stellung der katholischen Kirche zu den Menschenrechten und zur Sicht katholischer Theologie vgl. besonders *Konrad Hilpert*, *Die Menschenrechte. Geschichte, Theologie, Aktualität*, Düsseldorf 1991; *Ders.*, *Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte*, Freiburg i. Ue. / Freiburg i. Br. 2001; *Wissenschaftliche Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz*, *Christen und Muslime vor der Herausforderung der Menschenrechte*, Bonn 1992.

<sup>6</sup> Anders *Heiner Bielefeldt*, *Menschenrechte. III. Außereuroäische Kulturen*, in: *LThK*<sup>3</sup> 7, 127–129, hier 128: „Da die Kairoer Erklärung sämtl. Artikel unter den Vorbehalt stellt, dass sie mit der islam. Shari'a übereinstimmen u. in deren Geist ausgelegt werden müssen, ist eine inhaltl. Kontinuität mit den ‚säkularen‘ – d.h. die mögl. rel. Begründung in Klammern setzenden – Menschenrechtsnormen der Vereinten Nationen kaum mehr gegeben.“

*Ein Angeklagter gilt so lange als unschuldig, bis seine Schuld in einem fairen Gerichtsverfahren erwiesen ist, und er muss sich umfassend verteidigen können. (Art. 19 e)*

Einige Bestimmungen dieser Art sind ausdrücklich auf die unheilvollen Möglichkeiten unserer Zeit ausgerichtet:

*Es ist verboten, Mittel einzusetzen, die zur Vernichtung der Menschheit führen. (Art. 2 b)*

Dabei finden sich Forderungen, die gerade in heutigen Auseinandersetzungen die nachdrückliche Zustimmung von Christen und ihren Kirchen finden können, aber nicht nur von ihnen:

*Das Kind im Mutterleib und die Mutter genießen Schutz und besondere Fürsorge. (Art. 7 a)*

So kann man der Kairoer Erklärung vieles entnehmen, das weit über Glaubensgrenzen hinaus anerkannt wird; ich verzichte darauf, dies alles aufzuzählen.

Dabei gibt es freilich auch Momente, bei denen man sich, ohne dass man ihnen widersprechen wollte, fragen kann, ob sie für alle Kulturen und Zeiten gleich geregelt sein müssen; ob dabei wirklich für alle Menschen Grundrechte tangiert werden; so wenn es heißt:

*[Die Frau] hat das Recht, ihren Namen und ihre Abstammung beizubehalten. (Art. 6 a)*

Bekanntlich haben wir in Deutschland das Namensrecht auch so geregelt; aber es werden in unserer Gesellschaft wohl nur wenige annehmen, dass Gott dies von uns verlange.

## b. Momente, die Fragen, Bedenken, Widerstand auslösen

Einige Aussagen der Kairoer Menschenrechtserklärung nehmen so auf Religion und Glauben Bezug, dass zunächst nicht recht absehbar ist, was dies mit den Rechten der Menschen, mit einer Rechtsordnung des Staates und der Gesellschaft zu tun hat. Wenn es etwa heißt:

*niemand ist den anderen überlegen (Art. 1),*

dann mag dies vor Gott gelten und ist gewiss für die zwischenmenschliche Hochachtung wichtig. Aber ergeben sich daraus auch Konsequenzen für die rechtliche Stellung? Kommen dem Frommen andere Rechte zu? Was bedeutet dieser Satz im Zusammenhang dieser Erklärung?

Bei einem islamischen Gelehrten unserer Tage kann man dazu lesen: „Ein von jedem göttlichen Ursprung losgelöster Mensch hat keinen Anspruch auf Würde und Gleichheit. Denn auch Würde und Gleichheit bedürfen einer Legitimierung. Und diese liegt in der Beziehung des Menschen zu Gott.“<sup>7</sup> Aber auch er sagt nicht, was für rechtliche Konsequenzen er daraus ableiten will: Er erläutert weder, wer in unserer Gesellschaft eine solche „Losgelöstheit“ (von jedem göttlichen Ursprung!) feststellen und jemandem „Würde und

<sup>7</sup> Gholam-Hossein Dinani, in: Andreas Bsteh / Seyed M. Mirdamadi (Hg.), Dialog. Gerechtigkeit in den internationalen und interreligiösen Beziehungen in islamischer und christlicher Perspektive, Mödling 1997, 192.

Gleichheit“ absprechen könnte, noch, was dies dann für den Betroffenen in Staat und Gesellschaft konkret bedeuten sollte.

Andere Stellen der Menschenrechtserklärung als die zitierte sind noch bedenklicher. So steht in Artikel 5:

*Männer und Frauen haben das Recht zu heiraten, und sie dürfen durch keinerlei Einschränkungen aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Nationalität davon abgehalten werden, dieses Recht in Anspruch zu nehmen.*

Zuvor hieß es in Artikel 1 noch:

*Alle Menschen sind gleich an Würde, Pflichten und Verantwortung, und das ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, , politischer Einstellung, sozialem Status oder anderen Gründen.*

Das Moment „*Religion*“ fehlt also bei der Freiheit des Eheabschlusses. Nach der Scharia dürfen muslimische Männer nichtmuslimische Frauen heiraten, aber nicht umgekehrt muslimische Frauen auch nichtmuslimische Männer. Das sieht und praktiziert man heute unter Muslimen da und dort (auch in deutschen Moschee-Gemeinden) anders; aber die Kairoer Erklärung tut dies offensichtlich nicht.

In diesem Zusammenhang ist die Aussage aufschlussreich, die sich auf die Ebenbürtigkeit der Geschlechter bezieht:

*Die Frau ist dem Mann an Würde gleich, sie hat Rechte und auch Pflichten (Art. 7 a).*

Offensichtlich kann hier der Frau keine Gleichheit auch der Rechte zugesprochen werden. Wieweit sich daraus im Einzelnen schwerwiegende Differenzen gegenüber nichtislamischen Vorstellungen zum Verhältnis von Mann und Frau ergeben, ist der Kairoer Erklärung nicht zu entnehmen. Dass sie sich eigens veranlasst sieht, der Frau Rechte zuzuerkennen – für islamisches wie nichtislamisches Denken eine schlichte Banalität –, zeigt ihre defensive Haltung.

Im Blick auf andere Verhältnisse wird noch deutlicher erkennbar, dass die Erklärung sich auf die Scharia in einer Weise bezieht, die mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar ist:

*Jeder hat das Recht, den Erfolg seiner wissenschaftlichen, literarischen, künstlerischen oder technischen Arbeit zu genießen und die sich daraus herleitenden moralischen und materiellen Interessen zu schützen (Art. 16).*

Zu unserer Rechtsordnung gehört es, dass wir öffentlich Standpunkte vertreten dürfen, die religiösen Normen widersprechen – Standpunkte, über die sich Muslime oder Juden, Buddhisten oder Christen möglicherweise empören. Oder persönlich gesagt: Selbstverständlich trete ich auch als Christ dafür ein, dass jemand öffentlich den Atheismus als vernunftgemäß darlegen darf, meinen religiösen Glauben als unvernünftig und unverantwortlich. Selbstverständlich darf er dabei auch für seinen Standpunkt werben. Dafür lässt Artikel 16 der Kairoer Erklärung jedoch keinen Raum. Außerdem: Wer sollte die Instanz sein, die wissenschaftliche, literarische usw. Arbeiten an den „*Grundsätzen der Scharia*“ misst

und danach die Veröffentlichung erlaubt oder nicht? Woher nähme diese Instanz den Anspruch gegenüber Nichtmuslimen?

Im nächsten Artikel 17 lesen wir:

*Jeder Mensch hat das Recht, in einer sauberen Umgebung zu leben, fern von Laster und moralischer Korruption .... Es ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft im allgemeinen, dieses Recht zu gewährleisten.*

Wenn alle darin übereinstimmen, was „Laster und moralische Korruption“ sind, könnte man das Problem als geringer ansehen; doch das ist nicht der Fall. Wenn angesichts der befürchteten Missstände gefolgert würde: ... *Also müssen wir politisch im freien Spiel der Argumente und Beschlüsse zu Gegenmaßnahmen finden*, so ließen sich die Bedenken mildern. Aber ein solcher Ansatz wird hier nirgends gewählt. Der Bezug auf die Scharia ist prinzipiell vorgegeben. Diese Rechtstradition ist aber nicht die der meisten Menschen in unserer Gesellschaft und unserer Welt.

In Artikel 19 steht schließlich die eingangs bereits zitierte Bestimmung:

Über Verbrechen oder Strafen wird ausschließlich nach den Bestimmungen der Scharia entschieden.

Als ein Grundsatz, der für alle Staaten gelten soll, ist dies schlicht nicht nachvollziehbar. Soll es ihnen gegenüber „ein Recht“ aller Menschen sein, nur nach der Scharia bestraft werden zu dürfen? Und wenn sie nicht im geringsten daran denken, dies zu wollen?

In der Konsequenz dieser Strafrechtsbegründung bestimmt die Kairoer Erklärung in Artikel 2:

... es ist verboten, einem anderen das Leben zu nehmen, außer wenn die Scharia es verlangt.

Damit wird die Todesstrafe nicht nur für legitim erklärt (dies gilt auch für einige westliche Staaten wie die der USA), sondern die Todesstrafe wird sogar dem Staat als göttliches Gesetz vorgeschrieben.

Der Artikel, der die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit verlangt, wird ebenfalls mit Verweis auf die Scharia eingeschränkt:

*Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird garantiert. ... es ist verboten, dieses Recht zu verletzen, außer wenn ein von der Scharia vorgeschriebener Grund vorliegt. (Art. 2 d)*

Unverkennbar wird hier (in einem Katalog von Menschenrechten) die Anwendung der Strafmaßnahmen gesichert, die körperliche Verstümmelung vorsehen.

Für Menschen, die einer Religion angehören und denen an dieser Religion liegt – ob Juden, Christen, Muslime o.a. – sollte *Religionsfreiheit* ein entscheidender Prüfstein gesellschaftlicher Verhältnisse sein. Deshalb Sache verdient diese Sache besondere Aufmerksamkeit.

Zweierlei will ich angesichts häufig vorgetragener Argumente vorweg einräumen: Zum einen ist nicht bestreitbar, dass es im Koran heißt:

*Es gibt keinen Zwang in der Religion. (2,256)*



Man mag zwar erörtern, was die ursprüngliche Bedeutung dieses Satzes gewesen sei; doch ist es achtenswert, wenn Muslime ihn als einen Ausdruck und eine Forderung religiöser Toleranz verstehen.

Zum andern muss man sehen, dass unter vorneuzeitlichen Verhältnissen, also in der Zeit, die wir Mittelalter nennen, in den christlichen Herrschaftsbereichen Muslime und Juden nicht den Rechtsschutz hatten, wie er umgekehrt in muslimischen Herrschaftsbereichen den Christen, Juden und anderen „Schriftbesitzern“ grundsätzlich zugesprochen und weithin auch faktisch gewährt wurde. Nichts berechtigt also dazu unter dem Gesichtspunkt der Toleranz die christliche Tradition gegen die muslimische auszuspielen. Im Gegenteil ist im geschichtlichen Rückblick die muslimische Position der christlichen deutlich überlegen.

Aber Religionsfreiheit, wie sie in den neuzeitlichen Menschenrechten und politischen Verfassungen verstanden wird, meint nicht das Recht, als Christ Christ bleiben und den christlichen Glauben leben zu dürfen, als Jude den jüdischen usw.; Religionsfreiheit meint hier vielmehr *das individuelle Selbstbestimmungsrecht* in Fragen von Religion, Glaube, Weltanschauung. Ein solches Recht kennt weder die muslimische Tradition noch die christliche (jedenfalls so, wie sie sich vom 4. Jh. an vorherrschend ausgebildet hat). Religionsfreiheit schließt gerade ein, dass man Christ, Jude, Muslim usw. sein darf, aber auch dies *werden* entgegen der ursprünglichen Zugehörigkeit; dass man all dem entgegen auch Atheist sein darf; dass man dies alles nicht nur *sein* und werden darf, sondern sich auch *öffentlich dazu bekennen*, andere dafür *werben*, *Gruppen bilden* usw. Wenn man in die Kairoer Erklärung schaut, findet man davon wiederum nichts.

Dagegen besagt Artikel 22:

*a) Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, soweit er damit nicht die Grundsätze der Scharia verletzt.*

*b) Jeder Mensch hat das Recht, in Einklang mit den Normen der Scharia für das Recht einzutreten, das Gute zu verfechten und vor dem Unrecht und dem Bösen zu warnen.*

Demnach käme niemandem das Recht zu, ein anderes Recht zu wollen als das der Scharia. Wer beispielsweise gegen die Todesstrafe eintritt, verstößt bereits gegen sie.

Artikel 10 stellt fest:

*Der Islam ist die Religion der reinen Wesensart. Es ist verboten, irgendeine Art von Druck auf einen Menschen auszuüben oder seine Armut oder Unwissenheit auszunützen, um ihn zu einer anderen Religion oder zum Atheismus zu bekehren.*

Was alles kann „*irgendeine Art von Druck*“ sein? Wann beginnt die Ausnützung von „*Unwissenheit*“? Wenn mir ein nachdenkender Mensch, den ich ernst nehme, an dessen Überzeugungen mir liegt, seine Gründe vorträgt, warum ich eigentlich nicht an Gott glauben dürfte, kann dies in mir Unruhe auslösen, mich vielleicht in meinem Glauben unsicher werden lassen, es kann wie „Druck“ auf mir lasten – hat er damit meine „*Unwissenheit*“ ausgenutzt? Sich im Grunde schon strafbar gemacht? Wer entscheidet dies?

So sind die Bedenken und Einwände gegen die Kairoer Erklärung in dieser Hinsicht wie unter den anderen wahrgenommenen Gesichtspunkten erheblich, auch wenn in ihr darüber hinaus Respektables steht.

#### 4. Menschenrechte – nur eine entfernte Leitlinie?

In der größten ägyptischen Tageszeitung „*Al-Ahrām*“ befasste sich (in der Ausgabe vom 5.7.1985) ein Rechtsgelehrter der Kairoer islamischen Universität Al-Azhar mit Frage, ob die Scharia unmittelbar vom Staat Gesetzeskraft bekommen sollte. Die Antwort war: Nein, denn würde sie unter heutigen Verhältnissen staatliches Gesetz, wäre sie nicht im Bewusstsein und Handeln der Menschen verwurzelt und würde als Zwangsmaßnahme erfahren. Zuerst müssten die Herzen durch Erziehung und gesellschaftliche Lebensart so gebildet werden, dass die Menschen sich aus eigenem Antrieb nach der Scharia richteten. Dann könnte die Gesellschaft insgesamt sie als heilvollen Weg erkennen, und ihr erschienen die staatlichen Gesetze, die sich an der Scharia ausrichten, nicht als gewaltsame Verfügungen. Diesem Ziel der freien Bejahung aber könnte man sich nur Schritt für Schritt nähern, entsprechend dem gemeinschaftlichen Bewusstseinsstand.

Realistisch gesehen bedeutet dies eine Vertagung ohne Ende. Menschenrechte aber müssten, selbst wenn sie in vielem „Vision“ sind, entferntes „Ideal“, doch heute schon die Politik bestimmen. Sie sollten nicht nur moralische Forderungen an das „Herz“ der Menschen sein, nicht nur Ziel sittlicher Bildung, sondern trotz aller menschlichen Unzulänglichkeit doch auch realisierbare Normen und gültige, gar einklagbare Rechtssätze.

Sicher ist die Kairoer Menschenrechtserklärung bei weitem kein Dokument, das allen gutwilligen Menschen dieser Welt als gemeinsame Vorgabe für politisches Handeln dienen könnte. Aber über Rechte und Pflichten, Werte und Ziele ernsthaft und vernünftig zu streiten oder sie auch nur differenziert zu erörtern, ist auch eine gute Sache. Dazu trägt sie allemal bei.